

# RS Vwgh 2001/7/27 2001/07/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.2001

## Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke  
Flurbereinigung Niederösterreich  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
23/04 Exekutionsordnung  
80/06 Bodenreform

## Norm

EO §183;  
FIVfGG §50 Abs2;  
FIVfLG NÖ 1975 §42;  
VwRallg;

## Rechtssatz

§ 42 NÖ FIVfLG 1975 lässt keinen Raum für einen Feststellungsbescheid, der den Eigentumserwerb im Weg des Zuschlags im Rahmen einer gerichtlichen Zwangsversteigerung zum Gegenstand hat. Vielmehr ergibt sich aus dem klaren Wortlaut dieser - vom Landesgesetzgeber in Ausführung des § 50 Abs. 2 FIVfGG - erlassenen Gesetzesbestimmung in eindeutiger Weise, dass von dieser Regelung (nur) Verträge, die von den Parteien in verbücherungsfähiger Form abgeschlossen wurden (Flurbereinigungsverträge), oder Parteienübereinkommen, die von der Behörde in einer Niederschrift beurkundet wurden (Flurbereinigungsübereinkommen), erfasst werden.

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001070087.X01

## Im RIS seit

17.12.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>